VERORDNUNG (EWG) Nr. 1350/90 DES RATES

vom 14. Mai 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 zur Festlegung von Einzelheiten zur Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffelstärke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (2), insbesondere auf Artikel 11a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der besonderen Lage des Kartoffelstärkesektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Möglichkeit vorgesehen, alle Maßnahmen zu treffen, die in diesem Sektor notwendig werden könnten.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/89 (5), wird den Kartoffelstärkeherstellern im Wirtschaftsjahr 1989/90 eine Prämie gezahlt.

Die für die Kartoffelstärkeherstellung bestehenden Sachzwänge insbesondere struktureller Art rechtfertigen für zwei Wirtschaftsjahre die Beibehaltung einer diesen Sektor begünstigenden Bestimmung, nach der eine Sonderprämie in geeigneter Höhe gezahlt werden kann.

Die Gewährung dieser Prämie an die Kartoffelstärkehersteller muß von der Zahlung des Mindestpreises an die Kartoffelerzeuger abhängig gemacht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Für die Wirtschaftsjahre 1990/91 und 1991/92 zahlen die Mitgliedstaaten den Kartoffelstärkeherstellern eine Prämie von 18,70 ECU je Tonne hergestellte Kartoffelstärke.

Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der Stärkehersteller dem Kartoffelerzeuger den Mindestpreis gemäß Artikel 1 gezahlt hat.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. J. O'MALLEY

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 49 vom 28. 2. 1990, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 13.